

Die Stadtverordneten haben mit Zustimmung des Rates folgenden

### I. Nachtrag

zum Ortsgesetz der Stadt Chemnitz über das Verfahren bei Wahlen der Stadtverordneten in Ausschüsse und bei Wahlen in Ehrenämter der Gemeinde und anderer öffentlicher Verwaltungen vom 14. März 1924 beschlossen:

Die in der Einleitung zum Ortsgesetz auf der 3. Zeile aufgeführten Gesetzesparagrafen sind durch folgende Paragrafen zu ersetzen: „Gemeindeordnung §§ 35 Abs. 3, 60, 61, 79, 82 Abs. 1 Satz 1“.

Im § 1 werden auf Zeile 3 die Worte „1 Woche“ ersetzt durch die Worte „2 Tage“.

Im § 13 werden Satz 3 und 4 gestrichen und hinter Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Sichtlich der aufschiebenden Wirkung der gegen die Entscheidung der Stadtverordneten eingelegten Rechtsmittel gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 28 Abs. 5 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung vom 15. Juni 1925.“

Chemnitz, den 24. April 1926.

### Der Rat der Stadt Chemnitz.

(L.S.) Dr. Hübschmann,  
Oberbürgermeister.

Dr. Härtwig.

II. St. Chp. 38.

### Genehmigt

kraft Ermächtigung seitens des Kreis Ausschusses.

Chemnitz, am 31. Mai 1926.

### Die Kreishauptmannschaft.

J. A.:

(L.S.) Dr. Dr. Dertel.

## Ortsgesetz über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Chemnitz.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Art und Umfang der Entwässerung.

1. Jedes bebaut und jedes zur Bebauung gelangende Grundstück ist vollständig und selbständig für sich zu entwässern.

Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, wenn öffentliche oder nachbarliche Rücksichten nach Ermessen des Rates es erfordern.

2. Von keinem Teile eines zu entwässernden Grundstücks dürfen Abwässer auf oder in öffentliche Verkehrsräume, in Wasserläufe oder Straßengräben oder auf Nachbargrundstücke ablaufen. Es sind vielmehr alle Abwässer in demselben Grundstück zu sammeln und in die öffentliche Schanze abzuleiten, jedoch mit den nachstehenden Beschränkungen:

3. Verboten ist die Abführung

- von festen Stoffen irgendwelcher Art, namentlich von Fäkalien, Fleischerei- und Küchenabfällen, von Kehricht, Mähe, Sand, Schutt, Lumpen;
- von säurehaltigen, feuergefährlichen, explosionsfähigen und anderen Stoffen, die die Hauptschleusenanlage beschädigen oder deren Betrieb erschweren können;
- von Abwässern, die an sich schon oder durch Verwesung oder andere Vorgänge schädlich oder widerliche Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, soweit sie nicht von Hauswirtschaftsbetrieben stammen;
- von Abwässern, die wärmer als 35 Grad C sind.

4. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen oder Dampfkesseln an die Schanze ist unzulässig.

5. Die Ableitung gewerblicher Abwässer ist nur unter Vorbehalt des keinen Anspruch auf Entschädigung begründenden Widerrufs und unter der Voraussetzung zulässig, daß die Abwässer vorher in einen die Hauptschleusenanlage und die Zentralkanalanlage nicht benachteiligenden Zustand versetzt werden.

6. Vorgärten bedürfen nur einer besonderen Entwässerung, wenn durch den Abfluß der Tagewässer Nachteile entstehen, und zwar für das eigene oder die angrenzenden Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehrsraum. Entwässerung kann jederzeit und sofort gefordert werden, wenn solche Nachteile festgestellt werden. Zum öffentlichen Verkehrsraum freigelegte Vorgärten bedürfen keiner Entwässerung, wenn sie weniger als 150 Quadratmeter Fläche aufweisen und mit durchlässiger Befestigung versehen sind, andernfalls sind Anlagen nach dem Vorbilde der Hofentwässerung herzustellen.

7. Für Schäden, welche durch Einleitung verbotener Abgänge entstehen, haftet der Grundstückbesitzer, durch dessen Entwässerungsanlage der Zufluß stattfindet, neben demjenigen, der den Schaden verursacht hat, als Gesamtschuldner.

### II. Anforderungen an die Beschaffenheit der Entwässerungsanlagen.

#### § 2.

#### Allgemeines.

1. Die Entwässerungsanlage eines jeden Grundstückes besteht aus der im öffentlichen Verkehrsraum gelegenen Abflußleitung — Heimschleuse — und dem im Grundstück liegenden Entwässerungsanlagen. Zwischen beiden ist außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes ein leicht zugänglicher Prüfschacht tunlichst nahe der Grundstücksgrenze anzulegen.

Der Prüfschacht ist aus harten Maschinenziegeln in Zementmörtel oder in Zementbeton wasserdicht herzustellen. In der Regel sollen die lichten Maße 90 cm in der Länge und 60 cm in der Breite oder 80 cm in Länge und Breite oder 90 cm im Durchmesser betragen. Der Prüfschacht ist mit einer dichtschließenden gußeisernen Abdeckung, bestehend aus Rahmen und Deckel von 60 x 60 cm bzw. 60 cm Durchmesser im Lichten, zu versehen. Bei einer Rohrtiefe im Schacht von 75 cm und weniger unter Kellerfußboden genügt eine Länge von 60 cm und eine Breite von 50 cm. (Abdeckung 45 x 45 cm). Durch den Prüfschacht ist die Hauptentwässerungsleitung geschlossen hindurchzuführen. Sie muß innerhalb des Schachtes ein Formstück aus Gußeisen oder Steinzeug mit dicht verschließbarer Reinigungsöffnung von mindestens 25 cm freier Länge haben.

Bei allen Grundstücken, bei denen gewerbliche Abwässer entstehen, ist ein gußeisernes Prüfröhr mit herausnehmbarem Zementbetonrohrstück einzubauen. Bei nachträglicher Einrichtung gewerblicher Betriebe ist dieses Stück gleichfalls einzusetzen.

Die Regenfallrohre an der Straße sind in die Sammelleitung des Grundstückes einzuführen, oder es sind unmittelbare Zuleitungen zur Straßenschleuse anzulegen. Auf den Grundstücken selbst ist das Regenwasser mittels Zweigleitungen zur Sammelleitung, mindestens aber mittels gepflasterter oder sonst befestigter Rinnen zum Hofsinnkasten zu führen.

2. Die Entwässerungsanlagen sind vom Prüfschachte bis zur Hauptschleuse im öffentlichen Verkehrsraum und von der entferntesten Einlaufsstelle bis zum Prüfschachte möglichst kurz und gradlinig zu führen, und zwar so, daß die Abwässer auf möglichst wenig Sammelstränge mit günstigem Gefälle vereinigt werden.

3. Heimschleusen sind mit ihrer Sohle in Spiegelhöhe des höchsten Trockenwetterabflusses in die Hauptschleuse einzuführen.

4. Schlammfänge mit Wasserstand sind in der gesamten Entwässerungsanlage verboten.

#### § 3.

Schutz gegen Einfrieren. Unzulässigkeit der Einmauerung. Lage der Leitungen.

1. Alle Leitungen sind gegen Einfrieren zu schützen, daher sind sie im Erdreiche außerhalb der Gebäude mit der Oberkante mindestens 0,85 m unter Erdoberfläche zu legen und im Inneren der Gebäude von den freistehenden Umfassungswänden tunlichst fernzuhalten oder durch besondere Mittel gegen Frost zu schützen. (Einpacken, Erwärmen usw.)

2. Stehende Rohre (Fallrohre) sollen in keinem Falle, liegende Rohre (Schragleitungen) in der Regel nicht fest eingemauert werden. Zur Sicherung ihrer Lage sind die Rohrleitungen mit kräftigen Rohrhaken oder Rohrschellen an den Wänden zu befestigen; bei den Einmündungen in die Erdleitungen sind Bogen aus Gußeisen oder Steinzeugen auf Beton zu verwenden.

Rohrdurchgänge in Mauern sind durch Überwölbung oder Tragplatten zu entlasten. Bei eisernen Rohren sind besondere Maßnahmen in der Regel nicht notwendig.

3. Liegende Leitungen im Erdreiche sind bei dem Verlegen und Dichten in ihrer ganzen Länge gut zu unterstopfen und unter gehörigem Festtammen des schichtenweise einzubringenden Bodens zu verfallen. In aufgeschüttetem Boden ist die Grabensohle vor dem Verlegen der Rohre sorgfältig abzurammen. Bei hoher Aufschüttung oder bei nachgiebigem Boden ist die Leitung auf eine festgestampfte Betonschicht von 10 cm Stärke zu verlegen. Hofsinnkästen und Regenrohrabfänge usw. sind in solchen Fällen zu untermauern.

Leitungen, welche über dem Kellerfußboden frei an die Wand oder Decke zu liegen kommen, sind an den etwaigen Verbindungsstellen, im übrigen aber in Entfernungen von nicht mehr als 1,5 m auf kräftige eiserne Stützen oder gemauerte Schäfte zu lagern oder in ganzer Länge zu untermauern.

#### § 4.

#### Zusammenführungen und Richtungsänderungen.

1. Ausgüsse und Baderichtungen sind möglichst gruppenweise um ein einziges Abfallrohr anzuordnen. Eine Gruppe von mehreren senkrecht übereinander liegenden Ausgüssen ist zerstreut liegenden mit längeren, geneigt liegenden Leitungen vorzuziehen. Alle Leitungen (sowohl in der waagerechten, als in der senkrechten Ebene) sind unter spitzem Winkel (45 oder 60 Grad) mit Verbindungsstücken zusammenzuführen. Ein Durchschlagen der Rohre zum Anschlusse anderer Rohre ist verboten.

Bei unvermeidlichen scharfen Richtungsänderungen der in der Erde liegenden Rohre sind Verlängerungen mit dichtschließendem Abflußdeckel unter gußeisernen zugänglichen Abdeckungen anzulegen.

2. Richtungsänderungen der Leitungen sind durch Bogenstücke zu vermitteln, deren Krümmungshalbmesser mindestens das vierfache der Rohrweite betragen muß.

3. Zweigleitungen nicht mit Verbindungsstücken, sondern in gemauerten Schächten zusammenzuführen, ist nur ausnahmsweise im Freien und nur dann zulässig, wenn sie keine Abortabgänge oder Schmutzwasser führen. Die Schächte haben keine Schlammfänge, sondern durchlaufende zementgeglättete oder mit Steinzeug ausgekleidete Wasserinnen zu erhalten, sind bis zur Höhe des darüber liegenden Geländes aufzumauern und mit einer dichtschließenden gußeisernen Abdeckung, bestehend aus Rahmen und Deckel, zu versehen.

#### § 5.

#### Gefälle.

1. Die Gefälle der Leitungen müssen möglichst gleichmäßig und nicht schwächer als 1:50 sein. Schwächere Gefälle sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn für kräftige Spülung, wie Tagewasser-einläufe usw., gesorgt wird.

Alle Rohre sind in aufsteigender Richtung genau nach dem Gesamtgefälle zu verlegen.

2. Die Leitungen sind nach der genehmigten Planung, und zwar die liegenden Leitungen genau in der planmäßigen Höhenlage und dem vorgeschriebenen Gefälle zu verlegen, die stehenden Leitungen (Fallrohre) senkrecht zu stellen und zwecks Lüftung bis über das Dach zu führen. Eine geneigte Lage oder Biegung der Fallrohre und Entlüftungsröhre ist nur dann und bis zu dem Grade zulässig, als sie planmäßig oder im Verlaufe der Ausführung gestattet worden ist.